

Wichtige Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH.

Wenn Ihr Kind **eine ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer oder Personal anstecken. Außerdem sind Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass Infektionskrankheiten nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** gehen darf, wenn ...

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach dem Gesetz: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hämophilus influenzae-Hirnhautentzündung Typ B, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht angefangen bzw. abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontakt- oder Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch ungewaschene Hände sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Da die Kinder in Einrichtungen wie Schulen eng zusammen kommen, bestehen dort besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Hausarztes bzw. Ihres/r Kinderarzt/-ärztin** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Ihr Arzt oder Ihre Ärztin werden darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **melden Sie bitte das Schulkind am ersten Krankheitstag bis 9 Uhr im Sekretariat krank und geben Sie die entsprechenden Informationen** (Diagnose) **an die Schulleitung bzw. den/die Klassenlehrer/-in**, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitszeichen auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn die ersten Symptome auftreten und es zu Hause bleiben muss. Wegen solcher Fälle werden die Gemeinschaftseinrichtungen die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene die Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer schweren oder hochansteckenden Krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes (z.B. Ihr Kind) diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Ob ein Besuchsverbot der Schule oder einer Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr/e behandelnder Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem Fall müssen **Sie uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Wir hoffen sehr, dass wir mit dieser Information zur Gesundheitsförderung unserer Kinder beitragen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geiselhart, Rektor

Weitere Informationen finden Sie unter

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html